

Nachrichtenblatt der Militärregierung

des Landrats und der Behörden des Kreises Calw

Nummer 5

Altensteig, den 5. Juli 1945

Preis 10 Rpf.

Militärregierung Deutschland

Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers

Verordnung Nr. 3 (abgeändert)

Englisch und Französisch Amtssprachen

1. Innerhalb obigen Bereichs ist die englische Sprache Amtssprache und alle offiziellen Angelegenheiten der Militärregierung werden, soweit dieselbe nicht anders verfügt, in dieser Sprache behandelt. Im Kontrollbereich französischer Streitkräfte ist die französische Sprache ebenfalls Amtssprache und alle offiziellen Angelegenheiten mit den französischen Militärbehörden werden, soweit letztere nicht anders verfügen, in dieser Sprache behandelt.

2. Proklamationen, Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen, Verfügungen und andere offiziellen Dokumente, die von der Militärregierung erlassen oder in ihrem Namen veröffentlicht werden, können sowohl in Englisch als in Französisch, oder auch in beiden Sprachen abgefaßt sein. Die Militärregierung kann sich jederzeit und zu jedem Zweck entweder des englischen oder des französischen Textes bedienen. Gleichgültig welcher Text tatsächlich zu Grunde gelegt wird, so ist dieser Text im gegebenen Falle der offizielle und allein maßgebende Text.

3. Jede Person, die von einer Proklamation, einem Gesetz, einer Verordnung, einer Bekanntmachung, einer Verfügung oder irgendeinem offiziellen Dokument der Militärregierung betroffen wird, ist verpflichtet, denselben so Folge zu leisten, wie der Wortlaut des offiziellen Textes es vorseht. Es kann nicht zur Verteidigung gegen eine eventuelle Verfolgung oder ein eventuelles Verfahren wegen Nichtbefolgens einer Proklamation, eines Gesetzes, einer Verordnung, einer Bekanntmachung, einer Verfügung oder eines anderen Dokumentes angeführt werden, daß der Wortlaut des offiziellen Textes nicht verstanden worden sei oder daß irgendeine Uebersetzung ins Deutsche keine genaue Uebersetzung des offiziellen Textes gewesen sei.

4. Diese abgeänderte Verordnung tritt mit ihrer ersten Verkündung in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung.

Ernennung der Leiter der Württembergischen Landesverwaltung

Auf Grund der ihm übertragenen Vollmachten hat der Generalgouverneur von Stuttgart, Befehlshaber des Gebietes Württemberg, durch Beschluß vom 13. Juni 1945 neun Landesverwaltungsbehörden geschaffen und deren Leiter ernannt.

Diese Behörden und ihre Leiter sind:

1. Landesverwaltung des Inneren: Fritz Ulrich
2. Landesjustizverwaltung: Josef Beyerle
3. Landesverwaltung für Kultus und Unterricht und Kunst: Carl Schmidt
4. Landesverwaltung der Finanzen: Martin Riedert
5. Landesverwaltung für Ernährung und Landwirtschaft: Franz Weiß
6. Landesverwaltung für Arbeit und Sozialversicherung: Albrecht Fischer
7. Landesverwaltung für Post, Telegrafien- und Telefonwesen: Felix Reichert
8. Landesverwaltung für die Eisenbahnen: Richard Brändle.

Die 9. Behörde ist die Landesverwaltung für Wirtschaft, aber ihr Leiter ist noch nicht bestimmt. Bis zur

endgültigen Uebernahme dieser Behörde wird Herr von Wächter (Leiter der Wirtschaftsverwaltung) die Geschäfte eines Leiters der Landeswirtschaftsverwaltung führen.

Im Rahmen der Gesetze und Bestimmungen der Militärregierung und der noch gültigen deutschen Gesetze sind die Verwaltungsleiter vom Zeitpunkt ihrer Ernennung an der Militärregierung für die Tätigkeit ihrer Dienststellen verantwortlich.

Ihr Amtsbereich erstreckt sich auf das ganze Gebiet des Landes Württemberg.

Im Betrieb befindliche Reichsbahnstrecken

Nach einer heute eingegangenen Uebersicht sind nunmehr im Bereich der Reichsbahndirektion Stuttgart folgende Strecken im Betrieb:

1. Stuttgart Hbf.—Ludwigsburg (von 6.00 Uhr alle 70 Minuten bis abends 22.00 Uhr);
2. Vödingen—Heilbronn Hbf. (nur für Eisenbahndienstleute und Firmenangehörige, die bei der Eisenbahn arbeiten!);
3. Lauffen N.—Brackenheim—Leonbronn (1 Zug täglich);
4. Heilbronn Hbf.—Bretzfeld (2 Züge täglich);
5. Stuttgart—Schorndorf (2 Züge täglich; umsteigen zwischen Stetten und Endersbach, Fußmarsch bis Endersbach);
6. Stuttgart—Ulm (1 Zug mit Uebernachtung in Geislingen);
7. Ulm—Friedrichshafen (z. T. bis Aulendorf, z. T. bis Friedrichshafen);
8. Aulendorf—Leutkirch—Isny (Di., Do., Sa.);
9. Laupheim—Schwendi (1 Zug täglich);
10. Nürtingen—Neuffen (2 Züge täglich);
11. Tübingen—Nehren (2 Züge täglich);
12. Herrenberg—Tübingen Hbf. (1 Zug täglich);
13. Tübingen—Rottenburg N. (2 Züge täglich);
14. Stuttgart—Böblingen—Horb—Tuttlingen—Immenlingen (von Stuttgart—Baihingen—Ehningen (b. Böbl.) Fußmarsch zwischen Vf. Ehningen und der beschädigten Brücke zwischen Ehningen und Gärtringen, dann von Gärtringen—Eutingen und von Rottweil—Tuttlingen—Immenlingen);
15. Rottweil—Bilingen (1 Zug täglich);
16. Korntal—Weißach (1 Zug täglich);
17. Radolfzell—Ueberlingen—Friedrichshafen—Lindau—Bregenz (direkter Eilzug Rottweil—Radolfzell—Lindau);
18. Radolfzell—Sigmaringen (1 Zug, 3 mal in der Woche Mo., Mi., Fr.);
19. Aulendorf—Pfullendorf—Schwabenreute (1 Zug).

Die näheren Fahrzeiten können beim Bahnhof jeweils erfragt werden. Ueber die Inbetriebnahme der Strecke Wildberg—Nagold—Hochdorf b. Horb und der Nebenbahn Nagold—Altensteig ist bis jetzt noch keine Entscheidung getroffen. Wir werden die endgültige Aufnahme des Betriebs auf den genannten Strecken rechtzeitig bekanntgeben.

Alle Gerüchte über weitere befahrene Strecken entbehren jeder Grundlage und dürften frei erfunden sein.

Bahnhof Altensteig.

Bekanntmachungen der staatlichen Behörden des Kreises Calw

Gebote und Verbote im Interesse der Ernährungssicherung

An Alle:

Die Ernährungslage ist sehr ernst. Mehr denn je sind wir auf den eigenen Raum, die eigene Kraft und hundertprozentige Disziplin bei der Bewirtschaftung der Nahrungsgüter angewiesen, um die Ernährung der Bevölkerung zu gewährleisten. Hunger und alles, was er im Gefolge hat, lassen sich nur vermeiden, wenn das Landvolk das Letzte hergibt und jeder mithilft und sich auch vor ungewohnter Arbeit nicht scheut. Wir müssen uns täglich bewußt bleiben, daß nur durch einschneidende Maßnahmen und größte Einsparungen der Bedarf an Nahrung für alle gesichert werden kann.

Im Gegensatz zu bisher dienen die Anstrengungen und Einschränkungen nicht mehr der Fortsetzung eines schrecklichen Krieges, sondern der Wiederherstellung geordneter Verhältnisse. Wir wollen die geforderten Opfer auf uns nehmen, um noch Schlimmeres zu verhüten.

Wer die allgemeine Notlage ausnußt und dadurch die Versorgung der Bevölkerung mit dem Notwendigsten schädigt oder gefährdet, wird nicht nur moralisch schärfstens verurteilt, sondern auch nach den geltenden Bestimmungen sehr streng bestraft. Dies verlangt auch die Militärregierung im Interesse der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung.

Die neu aufgestellte Wirtschaftspolizei wird bei allen Zuwiderhandlungen ohne Ansehen der Person streng durchzuführen.

An den Erzeuger:

1. Steigere die landwirtschaftliche und gärtnerische Erzeugung! (z. B. durch intensivere Bewirtschaftung, Ausweitung der Anbauflächen, Zwischenerntfruchtanbau, Saatenpflege, planmäßige Verwertung wirtschaftseigener Düngemittel, Aufgabe des gewerbsmäßigen Blumenanbaus usw.)
2. Gewinne möglichst viel Saatgut selbst!
Für die kommende Herbst- und Frühjahrssaat wird von auswärtigen Vermehrungsbetrieben wahrscheinlich nur wenig Saatgut zu bekommen sein.
3. Zieh möglichst viel Zug-, Zucht- und Schlachtvieh nach, damit trotz der Ablieferungen unser Milch-, Fett- und Fleischbedarf gedeckt und der Mangel an Zugtieren überbrückt werden kann.
4. Bekämpfe Schädlinge und Viehseuchen energisch!
Sie fressen die Ernte und die Viehbestände weg. Behörden und Bevölkerung unterstützen Dich bei der Abwehr.
5. Denk an den Feuerschutz Deines Hofes und der Ernte!
Das Rauchen oder das Umgehen mit offenem Feuer oder Licht in der Scheune bringt Dich um Hab und Gut und andere um ihre Nahrung.
6. Weide Deinen Bedarf an Arbeitskräften rechtzeitig!
7. Erfülle Deine Ablieferungspflichten reiflich!
Alle Ablieferungs- und Erfassungsvorschriften gelten weiter und müssen künftig noch schärfer durchgeführt werden als bisher. Die Milch muß wieder im früheren Umfang abgeliefert werden, damit alle Kinder ernährt werden können und die Fettversorgung gesichert ist. Milch ist die wichtigste Fettquelle. Auf jedes Liter kommt es an.
Getreide behalte nur so viel zurück, als Du nach Deinen Mahlzeiten vermahlen darfst und als Saatgut brauchst. Alles übrige liefere ab. Verfüttere keine Brotfrucht (auch keine Gerste). Im Interesse der Brotversorgung kommt es auf jedes Pfund an. Kartoffeln behalte auch nur soviel, als Du in Deinem Haushalt zur Ernährung und als Saatgut brauchst. Verfüttere keine Kartoffeln. Auch Kleinstmengen sind beschlagnahmt und abgabepflichtig.
8. Gib dem Hamstere nichts!
Das Hamsternwesen gefährdet die Ablieferung und verhindert eine gerechte Versorgung Aller mit dem Notwendigsten. Gib vor allem auch dem hamstern Kleintierhalter nichts. Ausländische Staatsangehörige dürfen ebenfalls nicht hamstern.
9. Schlachte und mahle nicht schwarz, buttere nicht selbst und laß Dich nicht auf Tauschgeschäfte ein!
Solche Verfehlungen werden künftig besonders schwer geahndet. Liefere Zentrifugen, Buttermaschinen u. ä. wieder auf dem Rathaus ab.
10. Fordere und nimm keine Ueberpreise, sondern begnüge Dich mit den festgesetzten Erzeugerhöchstpreisen!
11. Mache bei Erhebungen richtige Angaben!
Die Bodenbenutzungserhebung, Viehzählung, Ernteschätzung usw. dienen der Erzeugungsplanung und der Ernährungssicherung. Falsche Angaben rächen sich bitter.
12. Befolge alle Anweisungen und Anregungen
des Landrats, des Bürgermeisters, ihrer Beauftragten und landwirtschaftlichen Vertrauensmänner.

Sie wollen Dich nicht beermunden, sondern zusammen mit Dir dafür sorgen, daß jedermann täglich Nahrung erhält.

An den Gewerbetreibenden:

1. Nimm unverzüglich Deine alten Lieferbeziehungen wieder auf!
Durch die gegenwärtigen Schwierigkeiten darfst Du Dich nicht entmutigen lassen.
2. Bringe und halte Dein Geschäftsgebahren mit der durch den verlorenen Krieg geschaffenen Lage in Einklang!
Nähe die Notlage nicht aus!
3. Sorge für geringen Schwund und Verderb sowie richtige Lagerung der Waren:
Liefere an Verbraucher grundsätzlich nur verderbfrei.
4. Beachte die Bewirtschaftungsvorschriften!
Sie gelten unverändert weiter.
5. Prüfe Deine Waagen und Gewichte, damit niemand benachteiligt wird!
Die Rationen sind ohnedies klein genug.
6. Halte Preisdisziplin beim Einkauf und Verkauf!
Jeder Verbraucher muß wieder mit jedem Pfennig rechnen. Wehre Dich gegen Ueberforderungen der Vorlieferanten. Genaue Beachtung der Preisvorschriften gehört zu Deinen Berufspflichten. Unkenntnis schützt auch hier nicht vor Strafe.
7. Schalte Dich nicht unnötig als Zwischenhändler ein!
Jede ungerechtfertigte Einschaltung in den Weg der Ware vom Erzeuger zum Verbraucher ist verboten.
8. Halte keine Waren zurück,
um Dir für andere oder spätere Lieferungen und Leistungen geldliche oder sonstige Vorteile zu verschaffen.
9. Laß die Finger vom Tauschhandel!
Erzeuger, Händler, Handwerker u. a. Gewerbetreibende sowie Angehörige freier Berufe machen sich strafbar, wenn sie im Tauschwege oder gegen andere Sondervorteile Waren liefern und Leistungen bewirken oder sich und anderen Personen solche auf diesem Wege verschaffen.
10. Hüte Dich vor Kuppelgeschäften!
11. Mege! Schlachte nicht schwarz!
12. Müller! Mahle nicht schwarz und verkaufe kein Mehl an Verbraucher!

An Alle (insbesondere an den Verbraucher):

1. Hamstere nicht!
Als Hamstere gefährdest Du die gleichmäßige Versorgung und Deine eigene künftige Ration!
2. Biete und zahle keine Ueberpreise!
Wer Ueberpreise bietet oder zahlt, macht sich ebenso strafbar wie derjenige, der sie fordert oder annimmt.
3. Bedaue Deinen eigenen Garten möglichst intensiv und laß kein Stück Land ungebaut, um Dich in der Gemüse- und Beerenversorgung weitgehend vom Laden unabhängig zu machen.
4. Halte keine Kleintiere, wenn Du keine eigene Futtergrundlage hast!
Nur wer über eine ausreichende eigene Futtergrundlage verfügt, darf noch Kleintiere halten.
Wer weniger als 50 ar Ackerland bewirtschaftet, darf keine Hühner halten.

Der Landrat.

Aufruf zur Ergänzung der Rindviehbestände!

Die Viehzählung hat ergeben, daß einerseits die Rindviehbestände während der Zeit der Kriegshandlungen und durch Ablieferungen verschiedener Art nicht unbeträchtlich zurückgegangen sind und andererseits in letzter Zeit sehr wenig Kälber mehr zur Nachzucht aufgestellt worden sind. Welche Auswirkungen sich dadurch für den einzelnen Betrieb einschließlich der Spannviehhaltung, für die künftige Fleisch-, Milch-, Fettversorgung usw. ergeben werden, brauche ich in allen Einzelheiten gar nicht erst erläutern. Es ist daher zur Erhaltung unserer Viehbestände erstes Gebot der Stunde, die in den nächsten Wochen und Monaten fallende und zur Nachzucht tauglichen Kälber unter allen Umständen aufzustellen. Dies gilt besonders auch für männliche Tiere, sofern dieselben von eingetragenen Eltern abstammen, denn Zuchtsarren sind jetzt schon außerordentlich schwer zu bekommen.

Die Viehzüchter und Viehhalter werden daher aufgerufen, diesen wichtigen Nachzuchtmaßnahmen im eigenen und allgemeinen Interesse weitgehend zu entsprechen.

Falls Viehaufkäufer auf die Ablieferung von zuchttauglichen und zur Nachzucht benötigten Kälber drängen, sind dieselben auf diese Bekanntmachung zu verweisen.

Calw, den 28. Juni 1945.

Der Landrat — Abt. Versorgungswirtschaft.

in 12.

1. a

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

Bekanntmachung über Milchablieferung

Der Generalbevollmächtigte für Ernährung und Landwirtschaft in Württemberg — Landesernährungsamt — hat mit Erlaß vom 12. 6. 45 Folgendes angeordnet:

1. Die Milch- und Rahmlieferungen einer Reihe von Milchsammelstellen, Rahmstationen und Molkereien stehen noch nicht im Einklang mit der täglich erzeugten Milch. Es muß daher ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß künftig nicht nur die Morgen- sondern auch die Abendmilch unter allen Umständen restlos zu erfassen ist. Die örtlichen Milchsammelstellen haben durch Vermittlung des Bürgermeisters eine entsprechende Anordnung erhalten.
- Es geht immer noch sehr viel Milch durch das Hamsterunwesen und durch Selbstbutterung der allgemeinen Versorgung verloren. Es wird daher nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die Abgabe von Vollmilch durch die milchwirtschaftlichen Betriebe ab Stall grundsätzlich verboten ist; ebenso die Butterherstellung durch Milch-erzeuger, soweit nicht Ausnahmegenehmigungen durch den früheren Milch-, Fett- und Eierwirtschaftsverband vorliegen.
2. Die Molkereien haben alle offensichtlich schlecht abliefernden Gemeinden festzustellen und dem Herrn Landrat zu melden. Ein diesbezüglicher Erlaß ist an die Molkereien ergangen.
3. Die Bürgermeister haben im Benehmen mit den örtlichen Milchsammelstellen bezw. Molkereien diejenigen Milchherzeuger zu erfassen, deren Ablieferung dem tatsächlichen Ablieferungsvermögen nicht entspricht. Alle läumigen Lieferanten müssen dem Herrn Landrat, Abt. Versorgungswirtschaft, zur weiteren Veranlassung gemeldet werden.
4. Die Gendarmen des Kreises wurden angewiesen, der verbotenen Abgabe von Milch und dem Selbstbuttern mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten. Milchfänger jeglicher Art haben mit härtester Bestrafung zu rechnen.

Calw, den 28. Juni 1945.

Der Landrat — Abt. Versorgungswirtschaft. —

Preis- und Währungsstabilität

Stabile Preise sind eine wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung der Währungsstabilität, denn die Reichsmark wird zwangsläufig insoweit entwertet, als die Preise insgesamt steigen. Um den schweren Schäden einer Inflation vorzubeugen und im Hinblick auf die ganz erheblichen Einkommensverminderungen und Vermögensverluste weiter Volkskreise müssen daher alle am Wirtschaftsleben Beteiligten (Produzenten, Händler, Verbraucher) mitwirken, das Preisgefüge als Ganzes aufrecht zu erhalten.

Erhaltung der Preis- und Währungsstabilität liegt aber nicht nur im deutschen Interesse, sondern wird auch von der Militärregierung nachdrücklich gefordert, da sie wesentlich zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung überhaupt beiträgt.

Preisverfehlungen werden künftig noch strenger bestraft als bisher. In besonders verwerflichen Fällen, die eine Ausnützung der Notlage darstellen, ist mit schweren Freiheitsstrafen zu rechnen.

Preiserhöhungen für Güter und Leistungen jeder Art sind verboten. Dabei ist es nicht nur verboten, einen Ueberpreis zu fordern oder anzunehmen, sondern auch einen solchen zu bieten oder zu zahlen. Als unerlaubte Preiserhöhung ist es auch anzusehen, wenn die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen zum Nachteil des Abnehmers geändert werden (z. B. Abwälzung der Fracht, Kürzung oder Beseitigung des Rabatts) oder durch Umgehungsmaßnahmen eine Schlechterstellung des Abnehmers beabsichtigt oder eingetreten ist (z. B. Verschlechterung der Ware bei gleichbleibendem Preis).

Ausnahmen von dem Preiserhöhungsverbot können die Preisbildungsstellen nur bewilligen, wenn sie aus zwingenden volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten dringend erforderlich sind und sich kein anderer Ausweg finden läßt.

Eigenmächtige Erhöhungen sind auch beim Vorliegen triftiger Gründe verboten.

Das Preiserhöhungsverbot muß auch beachtet werden, wenn Kostensteigerungen den Verdienst des Produzenten, Händlers usw. schmälern. Zeitbedingte Erschwernisse der Produktion und des Transportes und andere Faktoren können unter Umständen zur Verteuerung mancher Konsumgüter führen. Eine solche Verteuerung darf aber nicht ohne weiteres auf den Verbraucher abgewälzt werden, sondern muß zunächst von Produzenten, Händlern usw. soweit aufgefangen werden, als dies in ihren Kräften steht. Sie müssen Kostensteigerungen u. ä. durch Einschränkung des ihnen zukommenden Gewinnes bzw. Verdienstes bis zur Grenze ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit tragen. Nur wenn die Kostensteigerung oder der Wegfall von Reichszuschüssen usw. zur Existenzgefährdung der Produzenten oder Händler führen würde, ist die Abwälzung auf die Konsumenten zulässig. In diesem Ausmaß müssen die Konsumenten die Preiserhöhung als Kriegsfolge tragen.

Etwaige Preiserhöhungsanträge sind beim Landrat anzubringen und müssen eingehend begründet werden. Solange die Entscheidung aussteht, darf der Preis nicht erhöht werden.

Soweit in den letzten Wochen eigenmächtige Preiserhöhungen vorgenommen worden sind, müssen die Preise sofort wieder auf den alten Stand zurückgeführt werden.

Da die Preise nicht nur im Verhältnis zur Währung, sondern auch zu den Löhnen Bedeutung haben, müssen im Hinblick auf die gewaltige Schmälerung des Volkseinkommens künftig weitgehend Preisfenkungen gefordert werden.

Die herrschende Notlage verlangt von allen so schwere Opfer, daß sich kein Erzeuger, Händler usw. der gesetzlichen Pflicht entziehen darf, sein Geschäfts- und insbesondere sein Preisgebaren mit der durch den verlorenen Krieg geschaffenen Lage in Einklang zu bringen und zu halten.

Es genügt also gegenwärtig nicht, daß der geforderte Preis den bestehenden Höchstpreisvorschriften oder dem Stopppreis entspricht; jeder Geschäftsman hat vielmehr die Pflicht, seine Preise ständig darauf zu prüfen, ob sie in der bisherigen Höhe heute überhaupt noch verantwortet werden können. Der Preis muß gesenkt werden, wenn dies nach der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens möglich und mit Rücksicht auf die allgemeine Notlage erforderlich ist, und zwar auch dann, wenn früher Höchstpreise oder Höchstspannen festgesetzt worden sind oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist. Hieraus ergibt sich, daß — wie bisher schon — jetzt ganz besonders eine Verschlechterung der Qualität oder Quantität in einer Preisfenkung zum Ausdruck kommen muß. Dies ist von erheblicher praktischer Bedeutung, da Verschlechterungen auf gewissen Gebieten — so z. B. in Gaststätten — zwangsläufig sind.

Jeder am Wirtschaftsleben Beteiligte muß die für ihn gültigen Preisvorschriften kennen. Dies gehört zu seinen beruflichen Sorgfaltspflichten. Im Zweifel hat er sich bei der Preisbehörde oder seiner Fachorganisation zu erkundigen. Unkenntnis schließt nicht vor Strafe.

Die neu aufgestellte Wirtschaftspolizei wird ab sofort nicht nur den Schleich- und Tauschhandel, das Hamsterunwesen, Schwarzschlachten, Schwarzmahlen usw. bekämpfen, sondern vor allem auch die Preisüberwachung verstärkt durchführen. Ihre Kontrollen werden sich dabei ganz besonders auf den Geschäftsverkehr mit den für den Verbraucher wichtigen Gegenständen des täglichen Bedarfs erstrecken, also z. B. auf alle Nahrungsgüter, Brennholz, Fahrleistungen, Mieten usw.

Ich ermahne alle zu tadelloser Preisdisziplin und warne alle Preisfänger letztmals. Ich erwarte, daß überall jeder Preistreiber sofort energisch entgegengetreten und die polizeiliche Preisüberwachung tatkräftig unterstützt wird. Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß die Beamten der Wirtschaftspolizei-Außenstellen nicht nur zur Strafverfolgung, sondern auch zur Beratung und Aufklärung eingesetzt sind. Die Wirtschaftspolizeibeamten sind ein Teil der Gendarmerie. Bei ihr können Sie sich im Einzelfall näher erkundigen.

Calw, den 25. Juni 1945.

Der Landrat.

Gemüse- und Obstpreise

1. Die Erzeugerhöchstpreise betragen in Württemberg in der Zeit vom 25. Juni bis 8. Juli 1945:

Kirschen	35 Rpf. je 1/2 kg
Stachelbeeren	30 " " "
Johannisbeeren	25 " " "
(schwarze)	45 " " "
Gartenhimbeeren	50 " " "
Waldhimbeeren (Sammelpreis)	40 " " "
Heidelbeeren (Sammelpreis)	40 " " "
Kopfsalat, Mindestgewicht 400 g	8 " je Stück
Reitiche, 5 Stück im Bund	6—11 " Bund
" Größe I, Mindest-Ø 7 cm	11 " Stück
" " II, " 5 cm	8 " " "
" " III, " 4 cm	6 " " "
Kohlrabi, Größe 00. (über 9 cm Ø)	12 " " "
" " 0 " 8 " "	10 " " "
" " I " 7 " "	8 " " "
" " II " 5—7 " "	6 " " "
" " III " 2—5 " "	3 " " "
aufgerissene Ware	14 Rpf. je 1/2 kg
Karotten, 10 Stück im Bd. (halblange Sorten: Mindest-Ø 1,5 cm)	17 Rpf. je Bund
Rote Rüben, 5 St. im Bd. (Mindest-Ø 5 cm)	14 Rpf. je Bund
Blumenkohl, Gr. 0 (über 32 cm Auslage-Durchm.)	58 Rpf. je Stück
" " I 26—32 " " "	44 " " "
" " II 20—26 " " "	34 " " "
" " III 15—20 " " "	27 " " "
" " IV 10—15 " " "	17 " " "
" " V 5—10 " " "	8 " " "

Blumenkohl beim Verkauf nach Gewicht, höchstens 3 Blattkränze, Deckblätter gestutzt	
Sütekategorie A	30 Kpfg. je 1/2 kg
B	24 " " "
Frühwickung	14 " " "
Frühweiskohl	13 " " "
Mangold	9 " " "
Spinat	9 " " "
Blattspinat	12 " " "

Frühwiebel, (mindestens 5 Stück im Bund, Mindest-Durchm. 4 cm oder mindestens 3 Stück im Bund, Mindest-Durchm. 6 cm) 15 " " Bd.

2. Diese Erzeugerpreise dürfen bei Verkauf ab Betriebsstätte an Kleinhändler und Verbraucher berechnet werden. Bei Verkauf an Großhändler wird die Abholkosten-Abgeltung abgezogen. Gewerbsmäßige Gärtnereien dürfen bei Verkauf von Gemüse an Kleinverbraucher 33 1/2 v. H. ausschlagen.

3. Die Brutto-Verdienstspanne des Großhändlers beträgt bei Gemüse, sonstigen Küchengewächsen, Pilzen und Beerenfrüchten 10 v. H., bei Obst (außer Beerenobst) 8 v. H. des Einstandspreises, zuzüglich 4 v. H. Abgeltung für Schwund und Verderb und Verpackungskosten. (Schwund- und Verderb-Abgeltung fällt beim Einkauf am Platz weg.)

4. Die Brutto-Verdienstspanne des Kleinhändlers beträgt bei Gemüse, sonstigen Küchengewächsen und Pilzen 33 1/2 v. H., bei Obst 25 v. H. des Einstandspreises (Einkaufspreis zuzüglich Beförderungskosten von auswärts und Verpackungskosten). Kein Zuschlag für Schwund und Verderb.

5. Lieferung an Verbraucher grundsätzlich verderbfrei.

6. Kalkulationsfähige Beförderungskosten dürfen ohne Rücksicht auf das benötigte Beförderungsmittel nicht höher angesetzt werden, als die Frachtköste des Deutschen Eisenbahngütertarifs.

Wenn heute Beförderung durch einen betriebsfremden Lastwagen erfolgt, so dürfen die tatsächlich berechneten, im Rahmen der Preisvorschriften erlaubten Beförderungskosten in Rechnung gestellt werden, vorausgesetzt, daß mindestens 2/3 der Nutzlast ausgenutzt werden. Diese Beförderungskosten dürfen jedoch nicht kalkuliert, sondern nur als Anhangsbeträge behandelt werden.

7. Bei Abgabe an Großverbraucher 10. v. H. Preisnachlaß.

Calw, den 25. Juni 1945.

Der Landrat.

Aufruf zur Kleesamengewinnung

Durch die natürlichen Verhältnisse bedingt, spielt die Viehhaltung im Kreis Calw und damit der Futterbau eine sehr große Rolle. Der Rotklee- und Kleeergrasacker sind vor allem die Grünfütterquellen des Sommers. Die künftige Anlage solcher Futterflächen setzt jedoch das Vorhandensein von Saatgut voraus. Da wir im kommenden Ansaatzjahr aber vorwiegend auf das kreiseigene Saatgut angewiesen sein werden, fordere ich die Bauern und Landwirte auf, geeignete Rotkleebestände unbedingt zur Samengewinnung stehen zu lassen. Nicht nur der Eigendbedarf muß gedeckt werden, sondern es muß dabei auch an diejenigen Berufs kameraden gedacht werden, die bei bestem Willen nicht in der Lage sind, Kleesamen selbst zu gewinnen. Auf keinen Fall darf es vorkommen, daß aus Gründen der Arbeitserleichterung oder sonstigen, nicht triftigen Gründen die Rotkleeerzeugung unterbleibt. Einwände derart, daß der Rotklee für Grünfütterzwecke dringend benötigt wird, sind nicht stichhaltig. Hierzu ist zu sagen, daß unter solchen Umständen der zweite Schnitt einer nahegelegenen Wiese herangezogen werden kann.

Es ist und bleibt jedoch Tatsache, daß, wenn jeder Bauer und Landwirt seine Pflicht voll erfüllt und die Kleesamerträge heuer einigermaßen günstig ausfallen, der Kreis Calw in der Lage sein wird, sich mit echtem Schwarzwälder Rotkleeerzeugern größtenteils selbst zu versorgen.

Calw, den 22. Juni 1945.

Der Landrat — Abt. Versorgungswirtschaft. —

Impfung gegen Schweinerotlauf

Im Interesse der Erhaltung des Schweinebestandes und damit der Sicherung der Ernährung werden die Herren Bürgermeister ersucht, im Benehmen mit den Tierärzten für die Durchführung von Schweinerotlaufimpfungen besorgt zu sein.

Calw, den 29. Juni 1945.

Der Landrat.

Bekanntmachungen der Bürgermeister der Stadt Altensteig und Nagold

1. Auf Weisung der Stadtkommandantur gebe ich bekannt, daß hiesige Frauen keinen Zutritt zum „Kino“ im Grünen Baum haben.
2. Bessere Beaufsichtigung der Schüler: Es mehren sich die Fälle, daß Kluge darüber geführt wird, daß ältere Kinder allerlei Missetaten treiben. Beispielsweise wurde in Fruchtsfeldern „Soldatensles“ gepflückt, die Frucht zertrampelt, anderswo Mohnköpfe abgebrochen usw. Dieses Benehmen ist schon zu normalen Zeiten verwerflich, bei dem heutigen Stand unserer Lebensmittelversorgung aber ein sträflicher Leichtsinns. Ich werde gegen Eltern und Kinder mit allen mir zu Gebote stehenden Nachmitteln vorgehen und bitte die Einwohnerschaft, selbst auch ein wachsames Auge zu haben und bei Beobachtung solchen Unfugs sofort Meldung zu erstatten. Altensteig, 4. Juli 1945. Der Bürgermeister.

Mit Genehmigung der militärischen Stadtbehörde ordnet das Bürgermeisteramt der Stadt Altensteig eine Versammlung an, die am Freitag, den 6. Juli 1945, 17 Uhr im „Traubensaal“ stattfindet. Thema: Richtlinien für die Lösung von Dienstverträgen. Sämtliche Unternehmer, sowie Arbeitnehmer in Altensteig werden aufgefordert, an dieser Aufklärungsverammlung teilzunehmen.

S. A. Hennefarth, 1. Beigeordneter.

Der Zu- und Rückzug z. Zt. nach Stuttgart gesperrt
Der Herr Landrat in Calw teilt mit Rundschreiben vom 27. Juni 1945 mit:

„Der Zu- und Rückzug nach Stuttgart ist z. Zt. wegen Ernährungs- und Wohnungsschwierigkeiten gesperrt. Anträge auf Passierscheine nach Stuttgart zum Zwecke der Heimkehr dürfen daher bei der Kommandantur bis auf weiteres nicht mehr eingereicht werden.“ Von der Stellung von Anträgen auf Passierscheine zur Rückkehr nach Stuttgart ist bis auf weiteres abzusehen.
Nagold, den 29. Juni 1945. Der Bürgermeister.

Bekanntmachung für Berneck und Altensteig

Der Ruf nach Brennholz und Gerbrinde wird immer dringender. Viele Einwohner sehen mit Angst dem kommenden Winter entgegen, nur ein geringer Teil wußte sich in der Brennholzerzeugung Vorteile zu schaffen. Trotz aller Brennholznot und daß viele Arbeitskräfte heute noch untätig sind, meldet sich niemand zur Brennholzaufbereitung. Was wir vergangenes Jahr sagten, ist auch heute noch der Fall; an Brennholz fehlt es in unserer Gegend nicht, sondern nur an den Arbeitskräften.

Da Frauen mit Kindern und alte Personen, sowie Kriegsbeschädigte, nicht in der Lage sind ihr Holz selbst zu werben, so sind wir bereit gegen die Aufbereitung von 3 rm Brennholz = 1 rm unentgeltlich abzugeben.

Zur Selbstwerbung kommt kein Starkholz, damit auch nicht angeleitete Arbeiter, ohne besondere Kenntnisse, Holz fällen und aufbereiten können.

Die Aufbereitung von Gerbrinde ist zur Aufrechterhaltung unserer vielen Gerbereien lebenswichtig. Das Schälen der H-Gerbrinde kann auch von Frauen und Jungen vorgenommen werden, dies wurde in vielen Gegenden schon vor dem Krieg durchgeführt.

Anmeldungen nehmen die Revierförster entgegen. Wer eine gewisse Anzahl von Arbeitstagen nachweisen kann, erhält gegen Bezahlung Brennholz. Frhr. v. Güttingen'sches Rentamt Egle, Rentamtmann.

Kirchliche Nachrichten. 8. Sonntag nach Trin. 8.30 Uhr Christenlehre. 9.30 Uhr Gottesdienst. 10.30 Uhr Kindergottesdienst. Mittwoch 17.30 Uhr Bibel- und Bestände. Donnerstag 19.30 Uhr Mädchenkreis. — Methodistengemeinde: Sonntag 9.30 Uhr Predigt; 11 Uhr S.-Schule; Mittwoch 20.15 Uhr Bibel- und Gebetsstunde. — Grömbach: 9 Uhr Gottesdienst, 10 Uhr Kinderkirche. Wörnersberg: 10.30 Uhr Gottesdienst, 13 Uhr Christenlehre.